

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Bund-Länder-Programm zur Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses**

**Fragen und Antworten für
Antragstellerinnen (FAQ-A)**

Zweite Bewilligungsrunde (2019)

Hinweise zu den FAQ-A

Dieses Dokument dient der allgemeinen, unverbindlichen Information über das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verbindlich sind die Verwaltungsvereinbarung, die Förderrichtlinie vom 3. Mai 2018 und die Nebenbestimmungen zu diesem Programm, die Sie unter www.tenuretrack.de abrufen können.

Der im Dokument verwendete Begriff „Universitäten“ umfasst die antragsberechtigten Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen der Länder.

Gegenüber der Fassung vom 03.05.2018 aktualisierte Fragen und Antworten sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, neue Fragen und Antworten mit zwei Sternen ().**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Projektträger VDI/VDE-IT, den Sie per E-Mail unter tenuretrack@vdivde-it.de oder telefonisch unter 030 310 078-528 erreichen können.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu den FAQ-A	1
1. Fragen zu den Zielen und Rahmenbedingungen	5
(1) Was sind die Programmziele?	5
(2) Welche Laufzeit hat das Programm?	5
(3) Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung zur Verfügung?	5
(4) Wie verteilen sich die Fördermittel auf die Universitäten der einzelnen Länder?	5
(5) Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung von Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn der Förderung vorliegen müssen?	6
(6) Welche landesrechtlichen Bedingungen müssen für die Förderung von Verlängerungs- und Überbrückungsjahren vorliegen oder verbindlich geschaffen werden?	6
2. Formale Fragen zur Antragstellung	6
(7) Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	6
(8) Können nicht-geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde einen Antrag stellen?	6
(9) Können Universitäten, die in der ersten Bewilligungsrunde im beantragten Umfang gefördert werden, in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?	6
(10) Welche Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am Programm erfüllt sein?	6
(11) Was müssen Universitäten bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Implementierung der Tenure-Track-Professur beachten?	7
(12) Was müssen Universitäten bei der Dokumentation von Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld beachten?	7
(13) Was müssen Universitäten bei der Vorlage des Personalentwicklungskonzeptes beachten? ..	8
(14) Müssen Universitäten, die bereits in der ersten Bewilligungsrunde die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben, die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen noch einmal in der zweiten Bewilligungsrunde dokumentieren?	8
(15) Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?	8
(16) Müssen Universitäten das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ selbst ausfüllen oder beilegen?	9
(17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur?	9
(18) Welche Vorlagen und Formulare sind für den Antrag verpflichtend zu nutzen?	9
(19) Welches Format sollen die Anträge haben?	9
(20) Kann die Vorhabenbeschreibung ein Titelblatt, Inhaltsverzeichnis oder einen Einleitungstext enthalten?	10
(21) Wie ist die Zeitplanung für die Antragstellung und Förderung?	10
(22) Können Universitäten ihren Antrag auch direkt an den Projektträger schicken?	10
(23) Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen?	10
(24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?	11
(25) Sind Verbundanträge möglich?	11
(26) Können Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren gefördert werden, die mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen werden?	11
3. Inhaltliche Fragen zur Antragstellung	12
(27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben?	12
(28) Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten?	12
(29) Wer gehört zur Zielgruppe des Programms, und wie müssen Universitäten sie adressieren? *	13
(30) Müssen Universitäten auch Aussagen zu den Anforderungen an die Tenure-Track-Professur machen?	13
(31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein?	13

(32)	In welchen Teilen der Vorhabenbeschreibung sollen Angaben zur Chancengerechtigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht werden?.....	14
(33)	Woran sollte sich die Zahl der beantragten Tenure-Track-Professuren orientieren?	14
(34)	Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?	14
(35)	Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?	15
(36)	Wie detailliert sollen die Aussagen zur Personalstruktur im Gesamtkonzept sein?.....	15
(37)	Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?	15
(38)	Ist im Personalentwicklungskonzept das Personal im Wissenschaftsmanagement zu berücksichtigen?.....	16
(39)	Was ist mit Personalstruktur gemeint?	16
(40)	Was ist mit Berufungs- und Karrieresystem gemeint?	16
(41)	Sind die mit dem Datenformular abgefragten Daten ausreichend für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems?.....	16
(42)	Wie ist der Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung zu gestalten?	17
(43)	Wie ist der Anhang zur Vorhabenbeschreibung zu gestalten?	17
(44)	Wie konkret müssen die Planungen zur Disziplin oder Denomination der beantragten Tenure-Track-Professuren sein?.....	17
(45)	Wie sollte der Begriff Tenure-Track-Professur in den Anträgen verwendet werden?	17
(46)	Was ist mit den Begriffen Verwertung und Verstetigung im Antragsformular gemeint?	18
4.	Fragen zur Förderung	18
(47)	Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?	18
(48)	Was sind die Förderinhalte?	18
(49)	Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?.....	19
(50)	Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?.....	19
(51)	Welche Regelungen müssen die Satzungen zu den Evaluationskriterien treffen? **	19
(52)	Wann müssen die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren geregelt sind, spätestens in Kraft getreten sein?	20
(53)	Sind auch künstlerische Professuren oder Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z. B. Juniorprofessur oder Hochschuldozentur) förderfähig?	20
(54)	Welche Wertigkeiten haben die Tenure-Track-Professuren und Anschlussstellen?	20
(55)	Prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen?	20
(56)	Anhand welcher Dokumente prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen?	21
(57)	Ab wann dürfen die bewilligten Tenure-Track-Professuren ausgeschrieben werden?	21
(58)	In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen? *	21
(59)	Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?	21
(60)	Sind Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur auf die Tenure-Track-Professuren möglich?.....	21
(61)	Können bei einem vorzeitigen Abbruch einer Tenure-Track-Professur gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung die verbleibenden Mittel weiterhin verwendet werden?.....	22
(62)	Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?	22
(63)	Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?.....	23
(64)	Ist eine kostenneutrale Verlängerung der Tenure-Track-Professur möglich?.....	23
(65)	Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?	23
(66)	Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?	23

5. Fragen zum wettbewerblichen Verfahren	24
(67) Welche Antragsunterlagen werden im Begutachtungsverfahren bewertet?	24
(68) Welche Aussagen im Gesamtkonzept werden im Begutachtungsverfahren bewertet?	25
Tabelle: Vorgegebene Überschriften und geforderte Aussagen in der Vorhabenbeschreibung ..	25
(69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?.....	26
(70) Wer bewertet die Gesamtkonzepte und entscheidet über die Förderung?	26
(71) Welche Aspekte sind aus Sicht des Auswahlgremiums für die Ausgestaltung und nachhaltige Etablierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur besonders bedeutend?.....	26
(72) Wie entscheidet das Auswahlgremium über die Förderung und die Förderhöhe?	26
(73) Wann entscheidet das Auswahlgremium über die Verteilung von gegebenenfalls nicht ausgeschöpften Mitteln? **	27
(74) Welche Angaben werden von den zur Förderung ausgewählten Hochschulen zur Besetzungsplanung benötigt? **	27
6. Fragen zum Monitoring und zur Evaluation	27
(75) Wird das Programm bewertet und evaluiert?	27
(76) Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?.....	27
7. Fragen zur Antragsstellung von Universitäten mit Teilbewilligung.....	28
(77) Können Universitäten mit Teilbewilligung in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen? **	28
(78) Wie viele Tenure-Track-Professuren dürfen Universitäten mit Teilbewilligung höchstens beantragen? **	28
(79) Müssen Universitäten mit Teilbewilligung die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen noch einmal in der zweiten Bewilligungsrunde dokumentieren? **	28
(80) Was müssen Universitäten mit Teilbewilligung bei der Erstellung ihrer Anträge für die zweite Bewilligungsrunde beachten? **	28
(81) Sollen Universitäten mit Teilbewilligung die Bestandaufnahme in ihrer Vorhabenbeschreibung aktualisieren? **	29

1. Fragen zu den Zielen und Rahmenbedingungen

(1) Was sind die Programmziele?

In § 1 der Verwaltungsvereinbarung sind die folgenden Programmziele bestimmt:

- Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch Etablierung der Tenure-Track-Professur als international bekanntem und akzeptiertem Karriereweg (Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen)
- Stärkere strukturelle Etablierung der Tenure-Track-Professur als zusätzlichem Karriereweg zur Professur, dadurch planbarere und transparentere Gestaltung der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses und Förderung von 1.000 Tenure-Track-Professuren
- Erweiterung der Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Schaffung von mehr dauerhaften Professuren in gleicher Anzahl
- Ermöglichung einer im Durchschnitt früheren Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern im Wissenschaftssystem
- Förderung des mit der Etablierung der Tenure-Track-Professur verbundenen Kulturwandels und Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität, so dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufzeigt
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Siehe § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1 der Förderrichtlinie

(2) Welche Laufzeit hat das Programm?

Die Laufzeit des Programms beträgt insgesamt 15 Jahre. Die Vorhaben der ersten Bewilligungsrunde haben im Jahr 2017 begonnen und enden im Jahr 2030. Die Vorhaben der zweiten Bewilligungsrunde beginnen im Jahr 2019 und enden im Jahr 2032.

Siehe § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (47) Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

(3) Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung zur Verfügung?

Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro für die Gesamtlaufzeit des Programms bis 2032 zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 50 % der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde die übrigen Mittel zur Verfügung. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Sofern die verfügbaren Programmmittel des Bundes für die Finanzierung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes ausgeschöpft sind, werden die dafür zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Universität erbracht.

Siehe § 7 Absätze 1, 6 und 8 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absätze 1 und 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (63) Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?

(4) Wie verteilen sich die Fördermittel auf die Universitäten der einzelnen Länder?

Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Universitäten eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich zu 50 % nach dem Königsteiner Schlüssel des Landes für das Jahr 2016 und zu 50 % nach dem Anteil des Landes an den Professorinnen und Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, gemittelt über die Jahre 2012 bis 2014. Ist als Ergebnis der Förderentscheidung des Auswahlgremiums in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge von Universitäten anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

Siehe § 6 Absätze 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

(5) Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung von Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn der Förderung vorliegen müssen?

Der Beginn der Förderung des Vorhabens in der zweiten Bewilligungsrunde setzt die Bestätigung der zuständigen Wissenschaftsbehörde voraus, dass die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren für ihr Sitzland vorliegen.

Siehe § 6 Absatz 8 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (28) Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten?

(6) Welche landesrechtlichen Bedingungen müssen für die Förderung von Verlängerungs- und Überbrückungsjahren vorliegen oder verbindlich geschaffen werden?

Die Förderung von Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes und die Förderung einer Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation setzen jeweils voraus, dass dafür die landesrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Möglichkeiten in dem jeweiligen Land bei Beginn der Förderung des Vorhabens in der zweiten Bewilligungsrunde vorliegen oder verbindlich geschaffen werden.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 8 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.1 und Nummer 5 Absatz 7 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (28) Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten?

Siehe auch Felder E37 bis E39 im Antragsformular

2. Formale Fragen zur Antragstellung

(7) Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

In der zweiten Bewilligungsrunde können Anträge von Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen der Länder (jeweils vertreten durch ihre Leitung) gestellt werden, die im Rahmen der ersten Bewilligungsrunde im Jahr 2017 entweder nicht oder aufgrund der Überschreitung des Anteils ihres Sitzlandes an der Gesamtförderung nur anteilig gefördert werden.

Siehe § 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (9) Können Universitäten, die in der ersten Bewilligungsrunde im beantragten Umfang gefördert werden, in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?

(8) Können nicht-geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde einen Antrag stellen?

Ja, dies gilt unabhängig davon, ob die Universität in der ersten Bewilligungsrunde keinen Antrag gestellt hat oder dieser nach Entscheidung durch das Auswahlgremium in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurde.

Siehe § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 3 und Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

(9) Können Universitäten, die in der ersten Bewilligungsrunde im beantragten Umfang gefördert werden, in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?

Nein.

Siehe Nummer 3 der Förderrichtlinie

(10) Welche Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am Programm erfüllt sein?

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist eine verbindliche Grundsatzentscheidung der Universität für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen. Außerdem wird vorausgesetzt, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist und sie über ein

Personalentwicklungskonzept verfügt, das Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und Stand der Umsetzung enthält. Es wird empfohlen, sehr frühzeitig mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um Fragen zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen zu klären.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular

Siehe auch Fragen (24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen? (11) Was müssen Universitäten bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Implementierung der Tenure-Track-Professur beachten? (12) Was müssen Universitäten bei der Dokumentation von Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld beachten? (13) Was müssen Universitäten bei der Vorlage des Personalentwicklungskonzeptes beachten? (23) Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen? (37) Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?

(11) Was müssen Universitäten bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Implementierung der Tenure-Track-Professur beachten?

Zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen müssen Universitäten eine verbindliche Grundsatzentscheidung für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen treffen. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen haben eine grundlegende Bedeutung für das Bund-Länder-Programm, weil sie die in den Programmzielen genannte Tenure-Track-Professur definieren. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser grundsätzlichen Anforderungen ist eine Aufgabe, die bis zum Ende der Laufzeit des Programms bzw. eines geförderten Vorhabens bestehen bleibt.

Antragstellende Universitäten müssen bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Folgendes beachten:

- Die Grundsatzentscheidung muss von dem Gremium getroffen werden, das für eine solche Entscheidung zuständig ist.
- Der Beschlusstext zur Grundsatzentscheidung muss jede der in § 4 Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Anforderungen enthalten oder explizit auf § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verweisen. Verweise auf weitere Dokumente (z. B. Satzungen) sind nicht ausreichend.
- Die Erfüllung dieser Teilnahmevoraussetzung muss durch das Protokoll des Beschlusses (mit Beschlusstext) des für diese Grundsatzentscheidung zuständigen Gremiums dokumentiert werden.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E03 und E60 bis E62 im Antragsformular

(12) Was müssen Universitäten bei der Dokumentation von Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld beachten?

Universitäten müssen zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen eindeutig dokumentieren, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist.

Antragstellende Universitäten müssen dabei Folgendes beachten:

- Die Dokumentation von Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld muss entweder über einen gesonderten Beschluss erfolgen, der dokumentiert, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist, oder durch anderweitige Dokumente (bspw. einen Struktur- und Entwicklungsplan), aus denen dies – ggf. inklusive weitergehender Erläuterungen – zweifelsfrei hervorgeht.
- Die Erfüllung dieser Teilnahmevoraussetzung muss dokumentiert werden durch das Protokoll des Beschlusses (mit Beschlusstext) der Universitätsleitung oder durch anderweitige beschlossene Dokumente inklusive Erläuterung der Dokumentation.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E04 und E63 bis E65 im Antragsformular

(13) Was müssen Universitäten bei der Vorlage des Personalentwicklungskonzeptes beachten?

Universitäten müssen zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen ein Personalentwicklungskonzept vorlegen, das gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und Stand der Umsetzung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal enthält.

Antragstellende Universitäten müssen bei der Vorlage des Personalentwicklungskonzepts Folgendes beachten:

- Das Personalentwicklungskonzept muss das gesamte wissenschaftliche Personal und nicht nur den wissenschaftlichen Nachwuchs adressieren.
- Das Personalentwicklungskonzept muss als finale und verabschiedete Version vorliegen.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E05 und E66 bis E68 im Antragsformular

(14) Müssen Universitäten, die bereits in der ersten Bewilligungsrunde die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben, die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen noch einmal in der zweiten Bewilligungsrunde dokumentieren?

Universitäten, die sich in der ersten Bewilligungsrunde beteiligt und die Erfüllung aller Teilnahmevoraussetzungen bereits vollständig dokumentiert haben, müssen dies in der zweiten Bewilligungsrunde grundsätzlich nicht noch einmal dokumentieren. Es reicht aus, wenn die Universitäten in diesen Fällen die Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular ausfüllen und dort bestätigen, dass die in der ersten Bewilligungsrunde eingereichten Dokumente weiterhin gültig sind. Falls Dokumente für eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach der ersten Bewilligungsrunde aktualisiert worden sind, können Universitäten auch die aktualisierten Dokumente vorlegen, damit die dort enthaltenen neuen Informationen im Begutachtungsverfahren zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf herangezogen werden können. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um Fragen zur Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen bei einer erneuten Einreichung eines Antrags zu klären.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular

Siehe auch Fragen (23) Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen? (24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?

(15) Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur mit Verweisen auf Seitenzahlen in der Vorhabenbeschreibung
- Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Universitätsleitung
- Vorhabenbeschreibung mit Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten, einem Zeitplan und einer nummerierten Liste der Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung
- Alle Satzungen, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung geregelt sind, zur Verdeutlichung der Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 genannten Punkten
- Anhang zur Vorhabenbeschreibung mit nummerierten Dokumenten, die die Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten verdeutlichen
- Formular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, die die Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten deutlich machen
- Verbindliche Grundsatzentscheidung gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Dokumentation zur Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Personalentwicklungskonzept gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes gemäß Nummer 4 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur, das Antragsformular und die Vorhabenbeschreibung, die zusammen das Gesamtkonzept gemäß Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie bilden, müssen alle Angaben enthalten, die eine abschließende Bewertung nach den unter 7.2.4 der Förderrichtlinie genannten Förderkriterien erlauben. Die Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung ersetzen nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung.

Siehe § 5 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet? (67) Welche Antragsunterlagen werden im Begutachtungsverfahren bewertet? (17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur? (52) Wann müssen die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren geregelt sind, spätestens in Kraft getreten sein?

Siehe auch Merkblatt für Antragstellerinnen

(16) Müssen Universitäten das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ selbst ausfüllen oder beilegen?

Nein, die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes füllt das Bestätigungsformular aus und fügt es dem jeweiligen Antrag vor Weiterleitung an den Projektträger bei.

Siehe auch Merkblatt für Antragstellerinnen

(17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur?

Die Angaben in der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur sollen dem Auswahlgremium einen schnellen Überblick geben, wie die Anforderungen an die Tenure-Track-Professur und ihre Merkmale gemäß § 3 Nummer 1 und § 4 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt und ausgestaltet werden sollen. Die Angabe von Seitenzahlen in der Tabelle soll dem Auswahlgremium ein schnelles Auffinden von näheren Informationen in der Vorhabenbeschreibung erlauben. Darüber hinaus werden die Angaben in der Tabelle vom Projektträger für die Prüfung verwendet, ob die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Fragen (15) Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden? (49) Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

(18) Welche Vorlagen und Formulare sind für den Antrag verpflichtend zu nutzen?

Für die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur, das Antragsformular, die Vorhabenbeschreibung, das Formular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems sowie für die Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes werden Vorlagen und Formulare zur Verfügung gestellt, deren Nutzung verpflichtend ist. Sie stehen unter der Internetadresse www.tenuretrack.de zur Verfügung.

Siehe Nummer 7.1 der Förderrichtlinie

(19) Welches Format sollen die Anträge haben?

Der Umfang der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur darf drei Seiten nicht überschreiten und der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf 25 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftart Arial oder Liberation Sans, Schriftgröße 11 Punkte, Zeilenabstand mindestens 1,15 Zeilen, Seitenränder mindestens 2,5 cm). Für alle weiteren Antragsunterlagen bestehen keine Seitenbeschränkungen. Zu den höchstens zulässigen 25 Seiten der Vorhabenbeschreibung zählen alle erforderlichen Teile der Vorhabenbeschreibung. Im Einzelnen sind dies:

- die Vorhabenbeschreibung mit Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten,
- ein Zeitplan sowie
- eine nummerierte Liste der Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung.

Es ist zu beachten, dass alle eigenen, nicht vorgegebenen Ergänzungen (z. B. Inhaltsverzeichnis, Tabellen, Grafiken) ebenfalls zu den höchstens zulässigen 25 Seiten der Vorhabenbeschreibung zählen. Die Vorgabe der Schriftgröße von 11 Punkten gilt für den Fließtext der Vorhabenbeschreibung und für die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur. In Fußnoten, anderen Tabellen und Grafiken kann die Schriftgröße etwas kleiner sein, solange sie gut lesbar ist, z. B. 10 Punkte. Anträge, die den Formatvorgaben nicht entsprechen oder die Seitenbeschränkung überschreiten, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

(20) Kann die Vorhabenbeschreibung ein Titelblatt, Inhaltsverzeichnis oder einen Einleitungstext enthalten?

Ja. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Einleitungstext zählen aber zu den höchstens zulässigen 25 Seiten und können deshalb auch weggelassen werden, ohne dass dies positive oder negative Auswirkungen hat.

(21) Wie ist die Zeitplanung für die Antragstellung und Förderung?

Nachdem im Jahr 2017 die Vorhaben der ersten Bewilligungsrunde des Programms ausgewählt wurden, werden im Jahr 2019 die Entscheidungen über die Förderung in der zweiten Bewilligungsrunde des Programms getroffen. Der vorläufige Zeitplan für die zweite Bewilligungsrunde ist:

- 3. Mai 2018: Veröffentlichung der Förderrichtlinie
- 8. Mai 2018: Informationsveranstaltung für Antragstellerinnen in Berlin
- 31. Januar 2019: Frist für die Einreichung der Anträge beim Projektträger durch die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes
- Anfang/Mitte September 2019: Auswahl Sitzung
- 1. Dezember 2019: Beginn der Förderung

Siehe Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

(22) Können Universitäten ihren Antrag auch direkt an den Projektträger schicken?

Nein, die Universitäten müssen ihren Antrag an die Wissenschaftsbehörde ihres Sitzlandes schicken. Die Wissenschaftsbehörde leitet die eingegangenen Anträge gesammelt an den Projektträger weiter. Bitte erkundigen Sie sich bei der Wissenschaftsbehörde ihres Sitzlandes nach dem jeweiligen Termin, zu dem sie Ihren Antrag benötigt.

Siehe Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

Siehe Merkblatt für Antragstellerinnen

(23) Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen?

Nein. Es ist nicht möglich, Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen. Ferner können auch keine nachträglichen Korrekturen der eingereichten Dokumente vorgenommen werden. Die Anträge werden bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen umgehend zur Begutachtung weitergegeben, um eine rechtzeitige Förderentscheidung durch das Auswahlgremium gewährleisten zu können. Sollten die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sein, wird es im Sinne der Gleichbehandlung keine Nachforderung von Unterlagen geben.

Siehe Nummern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 der Förderrichtlinie

(24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?

Es wird empfohlen, vor Einreichung des Antrags einen Telefontermin mit dem Projektträger zu vereinbaren, vor allem weil es nicht möglich ist, Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen oder nachträgliche Korrekturen der eingereichten Unterlagen vorzunehmen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Bereich Bildung und Wissenschaft
PT Wissenschaftlicher Nachwuchs
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner:
Herr Dr. Martin Hering
Telefon: 0 30/31 00 78-5 28
E-Mail: tenuretrack@vdivde-it.de

(25) Sind Verbundanträge möglich?

Nein, Verbundanträge mehrerer Universitäten sind nicht möglich.

Siehe Nummer 3 der Förderrichtlinie

(26) Können Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren gefördert werden, die mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen werden?

Eine Förderung von gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (AUF) berufenen Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren ist nur möglich, wenn die zuwendungsrechtlichen, satzungsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen oder geschaffen werden.

Hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gilt das Folgende: Die Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren müssen auf eine Professur an der geförderten Universität berufen und beschäftigt werden. Das Grundgehalt nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht (W 1, W 2, W 3 oder jeweils äquivalent) darf hierbei nicht durch eine AUF oder andere Dritte gezahlt oder erstattet werden, auch nicht teilweise. Es kann jedoch durch Zahlungen der AUF oder anderer Dritter erhöht werden, solange es im Sinne einer leistungsorientierten Vergütung an die geförderten Professorinnen und Professoren gezahlt wird und ihnen in vollem Umfang zugutekommt. Eine zusätzliche Vergütung durch die AUF für eine Nebentätigkeit der geförderten Professorinnen und -Professoren ist also möglich, wenn dadurch weder Einnahmen für die Universität entstehen noch ihre Personalausgaben für die geförderten Professorinnen und Professoren reduziert werden. Hinsichtlich der Ausstattungsausgaben (einschließlich von Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gilt, dass die anteilige Ausstattung, die in dem Pauschalbetrag pro Professur enthalten ist, auch durch zusätzliche Mittel von einer AUF oder einem anderen Drittmittelgeber aufgestockt werden kann. Dies dient der Erfüllung der Anforderung gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden.

Hinsichtlich der satzungsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen gilt das Folgende: In den Satzungen, die die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren regeln, müssen gemeinsame Tenure-Track-Berufungen und -Evaluationen ausdrücklich geregelt werden, wenn eine solche Förderung angestrebt wird. Auch die Kooperationsvereinbarungen zwischen Universität und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und ggf. weitere für gemeinsame Berufungen relevante Regelwerke müssen in solchen Fällen gemeinsame Tenure-Track-Berufungen und -Evaluationen gemäß den Zielen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Anforderungen an die Tenure-Track-Professur nach § 4 der Verwaltungsvereinbarung regeln. Vor allem muss für diesen Fall die Transparenz und Planbarkeit des gemeinsamen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur durch gemeinsame Berufungs- und Tenure-Evaluationsgremien und -verfahren sowie durch gemeinsame Bewertungskriterien und -maßstäbe gesichert werden. Es wird empfohlen, vor dem Einreichen von Anträgen, in denen gemeinsam berufene Tenure-Track-Professuren beantragt werden sollen, mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Förderung fallbezogen zu besprechen.

Siehe auch Frage (24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?

3. Inhaltliche Fragen zur Antragstellung

(27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben?

Die Universität muss im Rahmen der Antragstellung ein Gesamtkonzept erstellen, das Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst,
- Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich Aussagen über die Zusammenhänge zwischen den strategischen Zielen für die Implementierung der Tenure-Track-Professur und den Zielen und Maßnahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsplanung der Universität,
- Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung sowie Aussagen zu konkreten Zielen, Maßnahmen und Meilensteinen zur Schaffung bzw. Verbesserung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen (vor allem zur Umsetzung der einzelnen Anforderungen an die Tenure-Track-Professur gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie zur Ausgestaltung der Gewährung einer Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation gemäß § 3 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung) und
- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur sowie, falls eine Förderung der in Nummer 2.1 Sätze 2 bis 3 der Förderrichtlinie genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes beantragt wird, zur Ausgestaltung und zu Maßnahmen zur Umsetzung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes.

Diese Aussagen sollen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein, die die in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannte Gliederung aufzuweisen hat.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 7.1 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(28) Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten?

Ja, antragstellende Universitäten müssen beachten, dass die beantragten Tenure-Track-Professuren im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland so umgesetzt und ausgestaltet werden können, wie sie im Antrag geplant sind. Falls ein Überbrückungsjahr in einem Sitzland gewährt werden kann, müssen es die antragstellenden Universitäten dieses Sitzlandes gemäß § 3 Nummer 1 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung gewähren.

Siehe auch Fragen (5) Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung von Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn der Förderung vorliegen müssen? (6) Welche landesrechtlichen Bedingungen müssen für die Förderung von Verlängerungs- und Überbrückungsjahren vorliegen oder verbindlich geschaffen werden? (55) Prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen? (59) Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

(29) Wer gehört zur Zielgruppe des Programms, und wie müssen Universitäten sie adressieren? *

Die Zielgruppe des Programms ist der wissenschaftliche Nachwuchs in einer frühen Karrierephase. Dies folgt aus den Programmzielen: Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung ist es ein Ziel von Bund und Ländern, mit dem Programm eine im Durchschnitt frühere Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern im Wissenschaftssystem zu ermöglichen. Aufgrund dieses Programmziels gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer späteren Karrierephase nicht zur Zielgruppe des Programms.

In ihren Anträgen müssen die Universitäten die Zielgruppe des Programms wie folgt adressieren:

- Die Universitäten können die geförderten Tenure-Track-Professuren in W 1, in W 2 (mit dem Erfordernis wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen zusätzlich zur Promotion, soweit dies landesrechtlich vorgesehen ist) oder entsprechend differenziert in W 1 und W 2 beantragen. Bei jeder dieser Konstellationen müssen sie sicherstellen, dass der wissenschaftliche Nachwuchs in einer frühen Karrierephase adressiert wird.
- Die Universitäten müssen in der Vorhabenbeschreibung schlüssig darlegen, weshalb die Ausweisungen in W 1, W 2 oder W 1 und W 2 geplant sind, welche Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber in den unterschiedlichen Konstellationen jeweils gestellt werden, ob die Zielgruppe adressiert wird und wie mit dem Gesamtkonzept der Universität die Programmziele, insbesondere eine im Durchschnitt frühere Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib, am besten erreicht werden sollen.
- Übergänge von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf anderen Karrierewegen zur Professur befinden, sind grundsätzlich möglich und können, solange sie in den ersten Jahren im Anschluss an die Promotion stattfinden, auch sinnvoll sein. Auch bei solchen Übergängen müssen die Universitäten sicherstellen, dass der wissenschaftliche Nachwuchs in einer frühen Karrierephase adressiert wird.

Unter diesen Voraussetzungen favorisiert das Programm kein bestimmtes Tenure-Track-Modell, sondern im Vordergrund steht, wie die Programmziele am besten erreicht werden können.

Siehe § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1 der Förderrichtlinie

Siehe Allgemeine Hinweise und Empfehlungen aus dem Auswahlgremium des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Siehe auch Fragen (60) Sind Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur auf die Tenure-Track-Professuren möglich? (31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(30) Müssen Universitäten auch Aussagen zu den Anforderungen an die Tenure-Track-Professur machen?

Die Umsetzung und Ausgestaltung der Anforderungen an die Tenure-Track-Professur und ihrer Merkmale ist einer der Begutachtungsschwerpunkte des Auswahlgremiums. Entsprechend detailliert sollte im Gesamtkonzept der jeweiligen Universitäten darauf eingegangen werden. Die Ausgestaltung der Merkmale *Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes* und *Überbrückungsjahr* sollte in Eckpunkten im Gesamtkonzept dargestellt werden, sofern die landesrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Möglichkeiten vorliegen.

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur

Siehe auch Fragen (17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur? (49) Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

(31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein?

Die Aussagen zu den in § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein, in den durch die Förderrichtlinie vorgegebenen Teilen A bis D. In der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur ist eine schlagwortartige Darstellung der Aussagen mit Verweisen auf die Seitenzahlen in der Vorhabenbeschreibung zu erbringen.

Gliederung der Vorhabenbeschreibung

- A. Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems
- B. Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses
- C. Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung
- D. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur

Die Satzungen, die Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung und das Datenformular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems müssen Dokumente bzw. Daten enthalten, die die Aussagen zu den oben genannten Punkten verdeutlichen. Nach Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie ersetzen sie jedoch nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung.

Siehe § 3 Nummer 1, § 4 und § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 7.2.2 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur? (32) In welchen Teilen der Vorhabenbeschreibung sollen Angaben zur Chancengerechtigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht werden? (67) Welche Antragsunterlagen werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

(32) In welchen Teilen der Vorhabenbeschreibung sollen Angaben zur Chancengerechtigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht werden?

Zu den Zielen des Programms gehören sowohl die Verbesserung der Chancengerechtigkeit als auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Universitäten müssen sicherstellen, dass sie in der Vorhabenbeschreibung Angaben zu beiden Bereichen machen. Die Angaben zur Chancengerechtigkeit können in jedem Teil der Vorhabenbeschreibung (A bis D) gemacht werden. Die Angaben zur Vereinbarung von Familie und Beruf sollten vor allem im Teil D gemacht werden, da dieser dafür vorgesehen ist.

(33) Woran sollte sich die Zahl der beantragten Tenure-Track-Professuren orientieren?

Für die beantragte Zahl der Tenure-Track-Professuren bestehen für Universitäten, die noch nicht im Rahmen des Programms gefördert werden, keine Ober- oder Untergrenzen. Sie sollte sich daran orientieren, wie viele Professuren nötig sind, um die Tenure-Track-Professur strukturell als zusätzlichen Karriereweg zur Professur stärker zu etablieren, sowie daran, wie viele Professuren im Hinblick auf das strategische Profil und die Leistungsfähigkeit der Universität sinnvoll umsetzbar sind. Sie sollte sich nicht an der Höhe der Mittel orientieren, die für die antragsberechtigten Universitäten in dem jeweiligen Land in der zweiten Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel, die in einem Land oder mehreren Ländern ggf. nicht ausgeschöpft werden, gemäß § 6 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung den vom Auswahlgremium im bundesweiten Vergleich ausgewählten Anträgen von Universitäten anderer Länder zur Verfügung steht.

Siehe § 6 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung

(34) Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?

Nicht die geförderten Universitäten, sondern die Länder sind gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, ihre Zusagen zur Erhöhung der Zahl der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren, der Gesamtzahl der Professorinnen und -Professoren und der Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren an den antragsberechtigten Universitäten zu erfüllen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Verpflichtungen der Länder ist die intensive Kommunikation zwischen dem jeweiligen Land und seinen antragsberechtigten Universitäten. Gemäß dem von Bund und Ländern gemeinsam mit dem Auswahlgremium festgelegten Begutachtungsverfahren ist die geplante Umsetzung dieser Verpflichtungen weder Bestandteil des Antrags der Universität noch Gegenstand der Begutachtung.

Siehe § 8 Absätze 1 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Frage (76) Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?

(35) Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?

Mit der Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren verpflichten sich die Universitäten, bei positiver Tenure-Evaluation Anschlussstellen auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Die große Herausforderung bei der Implementierung der Tenure-Track-Professur liegt darin, Anschlussstellen in ausreichender Zahl zu den jeweiligen Zeitpunkten der Tenure-Evaluationen zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen die Universitäten viele Ereignisse und Umstände berücksichtigen, die den Zeitpunkt der Tenure-Evaluation, die benötigte Zahl der Anschlussstellen, die Zahl der freiwerdenden Professorenstellen und die Zeitpunkte ihres Freiwerdens beeinflussen, z. B. vorzeitiges Verlassen der Universität, Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, Beurlaubungen, Anteil der positiven Tenure-Evaluationen oder Flexibilisierung des Emeritierungsalters. Diese Ereignisse und Umstände sind nicht genau vorhersehbar. Deshalb funktioniert eine Eins-zu-eins-Lösung, bei der für eine bestimmte Tenure-Track-Professur bereits im Vorfeld eine bestimmte Anschlussstelle reserviert wird, oft nicht. Erforderlich sind systemische Verstetigungsinstrumente, mit denen die Verpflichtung zur Verstetigung der Tenure-Track-Professur auch unter schwer abzuschätzenden Bedingungen erfüllt werden kann. Ein mögliches Instrument dafür sind Stellenpools oder funktionale Äquivalente, die von den Universitäten flexibel genutzt werden können.

Geförderte Universitäten sind nach Nummer 6 Absatz 3 der Förderrichtlinie grundsätzlich verpflichtet, die nachhaltige Implementierung des neuen Karrierewegs zur Professur durch die Entwicklung, Einführung und Anwendung von systemischen Instrumenten für die Verstetigung der Tenure-Track-Professuren sicherzustellen.

Im Gesamtkonzept soll dargestellt werden, mit welchen systemischen Verstetigungsinstrumenten die Universität ihre Verpflichtungen erfüllen wird, wie diese Instrumente ausgestaltet werden, um die Tenure-Track-Professur erfolgreich zu implementieren, und welche Meilensteine für die Entwicklung und Umsetzung dieser Instrumente geplant sind.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 3 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

(36) Wie detailliert sollen die Aussagen zur Personalstruktur im Gesamtkonzept sein?

Die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst, ist nach Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie ein verpflichtender Teil des Gesamtkonzepts. Die Ausgangssituation sowie die Strategien und Planungen zur Weiterentwicklung der Personalstruktur sollen vor dem Hintergrund der Implementierung des Instruments der Tenure-Track-Professur transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Darstellung sollte vor dem Hintergrund der angestrebten nachhaltigen Implementierung der Tenure-Track-Professur möglichst über die gesamte Programmlaufzeit bis 2032 erfolgen. Bei der Bestandsaufnahme der Personalstruktur ist es ausreichend, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu dokumentieren, die an der Universität – entweder über Haushalts- oder Drittmittel – angestellt sind. Eine Erfassung extern Promovierender, die sich z. B. über Stipendien finanzieren, ist nicht erforderlich.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe Allgemeine Hinweise und Empfehlungen des Auswahlgremiums des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(37) Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?

Personalentwicklung an Universitäten hat die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zum Ziel. Ausbildung betrifft demnach Grundkenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft erforderlich sind. Fort- und Weiterbildung sorgt für den Erwerb, Erhalt und/ oder die Erweiterung des Kompetenzprofils und die berufliche Weiterbildung, die auch die Vorbereitung auf angrenzende oder neue Aufgaben einschließen. Personalentwicklung in diesem Sinne ist Teil der Organisationsentwicklung. Personalentwicklung sollte auf der Basis eines professionellen Konzepts erfolgen. Ein solches Personalentwicklungskonzept enthält eine zielgerichtete und systematische Planung zu Maßnahmen der Personalentwicklung. Es enthält Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung, zum Stand der Umsetzung sowie

zur Finanzierung der Maßnahmen und zur Evaluierung. Die Personalentwicklung und das zugehörige Konzept sowie die Personalentwicklungsplanung (Umsetzungsschritte und entsprechende Zeitplanung, Finanzierung, Qualitätssicherung etc.) bilden damit grundlegende Bereiche der gesamten Entwicklungsprozesse der Universität und tragen zur Profilierung im nationalen und internationalen Kontext bei.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

(38) Ist im Personalentwicklungskonzept das Personal im Wissenschaftsmanagement zu berücksichtigen?

Das Personal im Wissenschaftsmanagement kann, muss aber nicht Gegenstand des Personalentwicklungskonzepts sein.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 der Förderrichtlinie

(39) Was ist mit Personalstruktur gemeint?

Der Begriff Personalstruktur bezieht sich auf das (quantitative) Verhältnis verschiedener Beschäftigungsgruppen zueinander. Im Bereich Wissenschaft meint dies z. B. das Verhältnis von Professorinnen und Professoren zu wissenschaftlichem Personal insgesamt, Anstellung auf Dauer gegenüber Anstellung auf Zeit und Anzahl der Qualifizierungsstellen (Nachwuchsgruppenleitungen, Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren etc.) im Verhältnis zur den Dauerstellen.

Siehe für die Detaildarstellung zur Personalstruktur auch das Formular für Daten zur Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie)

(40) Was ist mit Berufungs- und Karrieresystem gemeint?

Mit Berufungs- und Karrieresystem sind die möglichen Strukturen für die wissenschaftliche Karriere an der jeweiligen Hochschule gemeint, inklusive der zugehörigen Qualifizierungsmöglichkeiten und -anforderungen. Die Karriereoptionen und zugehörigen Verfahren sollten in ihrer Gesamtheit dargestellt werden, so dass sämtliche vorhandenen Karrierewege der Hochschule für den wissenschaftlichen Nachwuchs nachvollzogen werden können. Darauf aufbauend sollte dargestellt werden, wie sich der Karriereweg der Tenure-Track-Professur in das Berufungs- und Karrieresystem einfügt, welche Funktion und Bedeutung er im Vergleich zu den anderen Karriereoptionen und -wegen einnimmt, und wie er sich – nach seiner Implementierung – langfristig entwickeln und das bestehende Berufungs- und Karrieresystem strukturell verändern wird. Darüber hinaus sollte dargestellt werden, welche nachhaltigen Wirkungen mit dem Karriereweg der Tenure-Track-Professur erzielt und erwartet werden.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

(41) Sind die mit dem Datenformular abgefragten Daten ausreichend für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems?

Nein. Das mit dem Antrag einzureichende Formular mit Daten liefert strukturierte Kennzahlen zur Personalstruktur auf Grundlage der jährlich erhobenen Verwaltungsdaten der Universitäten im Rahmen der Hochschulpersonalstatistik des Statistischen Bundesamtes. Diese Daten sind jedoch nicht Grundlage der Begutachtung. Nach Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie ersetzen sie nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung. Sollen bestimmte Daten, die im Datenformular enthalten sind, vom Auswahlgremium bewertet werden, so müssen diese Angaben auch im Gesamtkonzept (d. h. vor allem in der Vorhabenbeschreibung) enthalten sein.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(42) Wie ist der Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung zu gestalten?

Die Vorhabenbeschreibung hat einen Zeitplan zu enthalten, welcher alle Meilensteine des Vorhabens zur Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur spezifiziert. Meilensteine sind zum Beispiel die Ausschreibung und Besetzung der Tenure-Track-Professuren, die jeweiligen Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen sowie die Entwicklung von Angeboten und Einrichtungen für die Tenure-Track-Professuren. Die Meilensteine können von den Universitäten selbst gestaltet und definiert werden.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (58) In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen?

(43) Wie ist der Anhang zur Vorhabenbeschreibung zu gestalten?

Der Anhang zur Vorhabenbeschreibung ist eine nummerierte Liste von relevanten Dokumenten, welche die Aussagen zu den Punkten in der Vorhabenbeschreibung verdeutlichen. Die Universitäten entscheiden selbst, welche Unterlagen in den Anhang aufgenommen werden. Dokumente, die im Anhang zur Vorhabenbeschreibung eingereicht werden, sind jedoch nicht Grundlage der Begutachtung. Nach Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie ersetzen sie nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung. Sollen bestimmte Angaben und Daten, die in einem angehängten Dokument enthalten sind, vom Auswahlgremium bewertet werden, so müssen diese Angaben auch im Gesamtkonzept (d. h. vor allem der Vorhabenbeschreibung) enthalten sein.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (15) Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden? (31) In welchen Dokumenten und Teilen müssen die geforderten Aussagen enthalten sein? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(44) Wie konkret müssen die Planungen zur Disziplin oder Denomination der beantragten Tenure-Track-Professuren sein?

Das Gesamtkonzept wird auch nach der Integration der Tenure-Track-Professur in die Strukturentwicklung der Universität bewertet. Deshalb sollte im Gesamtkonzept nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden, wie die beantragten Tenure-Track-Professuren in die Strukturentwicklung der Universität integriert sind oder integriert werden sollen. Gemäß dem von Bund und Ländern gemeinsam mit dem Auswahlgremium festgelegten Begutachtungsverfahren soll im Antragsformular – als Übersicht der Planungen zu den beantragten Professuren – die disziplinäre Einbettung (z. B. Fakultät, Fachbereich usw.) jeder einzelnen zur Förderung beantragten Professur angegeben werden. Soweit bereits konkrete Planungen vorliegen, können hier die Disziplin oder Denomination angegeben werden. Falls die Planungen gezielt offen bleiben sollen, sollte dies hier vermerkt und dann im Gesamtkonzept näher erläutert werden. Hierbei sollte auch die Bedeutung und das Konzept der offenen Planung und die Kriterien für den offenen Wettbewerb im Rahmen der Strukturentwicklung der Universität dargestellt werden.

Siehe § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.4 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder F801 bis F0811 sowie die Übersicht der Planungen zu den beantragten Professuren auf S. 7 des Antragsformulars

(45) Wie sollte der Begriff Tenure-Track-Professur in den Anträgen verwendet werden?

Das Programm verfolgt das Ziel, mit der Tenure-Track-Professur einen neuen Karriereweg nach einheitlichen Standards bundesweit zu etablieren. Damit dies gelingt, sollte auch der Begriff der Tenure-Track-Professur einheitlich verwendet werden. Alle Professuren, die den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung formulierten Anforderungen und Merkmalen der Tenure-Track-Professur entsprechen, sollten daher im Rahmen der Antragstellung auch mit diesem Begriff beschrieben werden. Andere Positionen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, z. B. weil nicht von vornherein zugesichert ist, dass nach positiver Evaluation ein Übergang auf eine dauerhafte Professur erfolgt, sollten begrifflich von der Tenure-Track-Professur klar abgegrenzt werden.

Siehe § 4 der Verwaltungsvereinbarung

(46) Was ist mit den Begriffen Verwertung und Verstetigung im Antragsformular gemeint?

Unter dem Begriff Verwertung ist darzulegen, welcher nachhaltige Nutzen durch das geförderte Vorhaben geschaffen wird. Im Tenure-Track-Programm kann dies etwa heißen, dass an der jeweiligen Universität neue Strukturen und Verfahren geschaffen werden, die über die Förderung hinaus dauerhafte strukturelle Wirkungen haben, z. B. der Karriereweg der Tenure-Track-Professur. Verstetigung meint die nachhaltige Implementierung der Tenure-Track-Professuren durch den Übergang auf Lebenszeitprofessuren nach positiver Evaluation. Um dies zu gewährleisten, sind systemische Verstetigungsinstrumente zu entwickeln, z. B. in Form von Stellenpools.

Siehe Feld V08 im Antragsformular sowie Frage oben: Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?

4. Fragen zur Förderung

(47) Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

Universitäten können innerhalb der Gesamtlaufzeit des Programms (von 2017 bis 2032) in der jeweiligen Bewilligungsrunde (2017 und 2019) für die Dauer von bis zu dreizehn Jahren gefördert werden:

- Für Universitäten, deren Vorhaben in der ersten Runde im Jahr 2017 bewilligt wurden, begann die Förderung am 1. Dezember 2017 und endet spätestens am 30. November 2030.
- Für Universitäten, deren Vorhaben in der zweiten Runde im Jahr 2019 bewilligt werden, endet die Förderung spätestens im Jahr 2032 (falls die Förderung wie geplant am 1. Dezember 2019 beginnt, endet die Förderung spätestens am 30. November 2032).

Das Vorhaben einer Universität darf erst nach der Bewilligung beginnen und kann nicht über den jeweiligen Förderzeitraum im Jahr 2030 bzw. 2032 hinaus gefördert werden.

Siehe § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 5 Absatz 2 und Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (64) Ist eine kostenneutrale Verlängerung der Tenure-Track-Professur möglich?

(48) Was sind die Förderinhalte?

Die Förderung im Rahmen des Programms umfasst:

- Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren: Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 4 der Verwaltungsvereinbarung (ausgewiesen in W 1 oder W 2 oder äquivalent) mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren pro Tenure-Track-Professur. Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann – als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit – eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation gewährt die Universität auf Antrag des geförderten Tenure-Track-Professors/der geförderten Tenure-Track-Professorin im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr.
- Personalaufwendungen für Anschlussstellen: Personalaufwendungen für Anschlussstellen (ausgewiesen in W 2 oder W 3 oder äquivalent) für bis zu zwei Jahre nach positiver Tenure-Evaluation.
- Ausstattungs Ausgaben: Ausstattungsausgaben für die nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 der Förderrichtlinie geschaffenen Positionen.
- Strategieaufschlag: Einen Strategieaufschlag in Höhe von 15 % auf die Förderung der oben genannten Fördergegenstände. Damit können Aufwendungen zur Implementierung der Tenure-Track-Professur, zur Beförderung des mit ihrer Etablierung verbundenen Kulturwandels und zur Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität gefördert werden, so dass der neue Karriereweg optimal ergänzt wird und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufgezeigt werden.

Siehe § 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (53) Sind auch künstlerische Professuren oder Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z. B. Juniordozentur oder Hochschuldozentur) förderfähig? (65) Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?

(49) Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

Folgende Anforderungen und Merkmale sind mit der Tenure-Track-Professur verbunden:

- Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln.
- Tenure-Track-Professuren sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. § 3 Nummer 1, Sätze 2 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung bleiben davon unberührt. Sie können in W 1 oder W 2 ausgewiesen werden.
- Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.
- Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- Die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- Inhaber von Positionen mit Tenure Track nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.
- Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Zur Orientierung über den weiteren Karriereweg kann eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden. Die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen.
- Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden.

Siehe § 4 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E35 und E36 im Antragsformular

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur

Siehe auch Fragen (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (30)

Müssen Universitäten auch Aussagen zu den Anforderungen an die Tenure-Track-Professur machen? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(50) Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln. Für diese satzungsförmigen Regelungen gelten die folgenden drei Anforderungen:

- Sie müssen von dem Gremium der Universität beschlossen sein, das nach dem jeweiligen Landeshochschulgesetz für den Erlass und die Änderung von Satzungen zuständig ist.
- Sie müssen von diesem zuständigen Gremium ordnungsgemäß als Satzung der Universität beschlossen sein und universitätsweit gelten.
- Sie müssen in dem amtlichen Publikationsorgan der Universität veröffentlicht sein.

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur

(51) Welche Regelungen müssen die Satzungen zu den Evaluationskriterien treffen? **

Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt gemäß § 4 Absatz 1 siebter Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. In den Satzungen gemäß § 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards der Tenure-Track-Professuren zu regeln sind, müssen daher auch die Evaluationskriterien oder die Kategorien der Evaluationskriterien mit einem entsprechenden Verfahren für die Konkretisierung dieser Kategorien geregelt sein. Insbesondere bestehen hierbei folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten:

- In den Satzungen wird ein hochschulweiter, abschließender Katalog mit Evaluationskriterien festgelegt. Dabei kann vorgesehen werden, dass der Katalog bezogen auf das Fach und/oder auf die konkrete Tenure-Track-Professur und/oder auf die einzelne Tenure-Track-Professorin/den einzelnen Tenure-Track-Professor angepasst werden kann, z. B. indem Kriterien ausgewählt und/oder gewichtet werden. Sofern eine Anpassung ermöglicht wird, ist das Verfahren für die Anpassung in der Satzung zu regeln.
- In den Satzungen werden hochschulweite, übergeordnete Kategorien der Evaluationskriterien festgelegt. Diese sind bezogen auf das Fach und/oder auf die konkrete Tenure-Track-Professur und/oder auf die einzelne Tenure-Track-Professorin/den einzelnen Tenure-Track-Professor weiter zu spezifizieren. Das Verfahren für die Spezifizierung der Kategorien ist in der Satzung zu regeln.

Im Fall einer Individualisierung auf die einzelne Tenure-Track-Professorin/den einzelnen Tenure-Track-Professor können die Evaluationskriterien zwischen den Beteiligten ausgehandelt oder von der dafür bestimmten Stelle der Universität einseitig vorgegeben werden. Spätestmöglicher Zeitpunkt für die abschließende Festlegung und Kommunikation der Evaluationskriterien ist die Berufungsvereinbarung.

Siehe auch Allgemeine Hinweise und Empfehlungen des Auswahlgremiums des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(52) Wann müssen die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren geregelt sind, spätestens in Kraft getreten sein?

Alle Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren gemäß § 4 Absatz 1 geregelt sind, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Antragseinreichung in Kraft getreten sein.

Siehe auch Frage (50) Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?

(53) Sind auch künstlerische Professuren oder Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z. B. Juniorprofessur oder Hochschulprofessur) förderfähig?

Grundsätzlich können alle Positionen gefördert werden, die nach dem jeweiligen Landeshochschulgesetz Professuren sind oder den Professuren gleichgestellt sind.

(54) Welche Wertigkeiten haben die Tenure-Track-Professuren und Anschlussstellen?

Die Pauschale in Höhe von insgesamt 118.045 Euro pro Jahr wird unabhängig von der Wertigkeit der geförderten Professur gewährt. Dabei sind folgende Wertigkeiten möglich: Die Tenure-Track-Professuren können in W 1 oder W 1 äquivalent sowie W 2 oder W 2 äquivalent ausgewiesen werden, die Anschlussstellen in W 2 oder W 2 äquivalent sowie W 3 oder W 3 äquivalent.

Siehe § 3, § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2 der Förderrichtlinie

(55) Prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen?

Der Projektträger prüft für jede antragstellende Universität, ob vor Beginn der Förderung am 1. Dezember 2019 die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland für die jeweils geplante Umsetzung und Ausgestaltung der in § 4 in Verbindung mit § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen und Merkmale der Tenure-Track-Professur gegeben sind. Der Beginn der Förderung setzt ein positives Ergebnis dieser Prüfung voraus.

Siehe auch Frage (28) Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten?

Siehe auch Feld L09 des Formulars „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“

(56) Anhand welcher Dokumente prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen?

Der Projektträger prüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Sitzland insbesondere anhand der Angaben der antragstellenden Universität zu den beantragten Tenure-Track-Professuren in der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur und anhand des Dokuments „Rechtliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland“, das der Projektträger in Abstimmung mit den Wissenschaftsbehörden der Sitzländer erstellt.

Siehe auch Frage (17) Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur?

Siehe auch Feld L09 des Formulars „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“

(57) Ab wann dürfen die bewilligten Tenure-Track-Professuren ausgeschrieben werden?

Die bewilligten Tenure-Track-Professuren dürfen erst nach Beginn der Förderung des Vorhabens ausgeschrieben werden; der Förderbeginn ergibt sich jeweils aus dem Zuwendungsbescheid des BMBF. Die antragstellenden Universitäten müssen im Antragsformular bestätigen, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben. Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn des Vorhabens ausgeschrieben wurden, sind nicht förderfähig.

Siehe Feld E30 auf S. 1 im Antragsformular

(58) In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen? *

Ab Förderbeginn haben die geförderten Universitäten drei Jahre Zeit, um die Tenure-Track-Professuren gestaffelt zu besetzen. Universitäten, deren Vorhaben in der ersten Runde im Jahr 2017 bewilligt wurden, müssen die in der ersten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens am 30. November 2020 besetzt haben. Universitäten, deren Vorhaben in der zweiten Runde im Jahr 2019 bewilligt werden, müssen die in der zweiten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens 36 Monate nach dem Beginn der Förderung besetzt haben (falls die Förderung wie geplant am 1. Dezember 2019 beginnt, endet der Zeitraum für die Besetzung der bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens am 30. November 2022). Als Tag der Besetzung gilt der Tag, an dem die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor wirksam ernannt ist, oder – im Fall eines Angestelltenverhältnisses – der Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses.

Siehe § 7 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 8 der Förderrichtlinie

(59) Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

Im Fall einer negativen Zwischenevaluation oder einer negativen Tenure-Evaluation kann die Universität eine Überbrückung gewähren, um den Tenure-Track-Professor oder die Tenure-Track-Professorin beim Übergang zu anderen Stellen oder Karrierewegen zu unterstützen. Um diese Förderung zu ermöglichen, müssen die landesrechtlichen Voraussetzungen noch vor Beginn der Förderung des Vorhabens in der zweiten Bewilligungsrunde vorliegen oder verbindlich geschaffen werden. Falls die Gewährung einer Überbrückung rechtlich möglich ist und ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Professorin negativ evaluiert wird, muss die Universität den Projektträger informieren, dass eine Überbrückung gewährt werden soll. Die Pauschale wird dann bis zu ein Jahr lang gezahlt. Dafür stehen Programmmittel zur Verfügung.

Siehe § 3 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (6) Welche landesrechtlichen Bedingungen müssen für die Förderung von Verlängerungs- und Überbrückungsjahren vorliegen oder verbindlich geschaffen werden? (62) Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?

(60) Sind Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur auf die Tenure-Track-Professuren möglich?

Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur – z. B. von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, Habilitierenden oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern) – sind grundsätzlich möglich und können, solange sie in den ersten Jahren stattfinden, auch sinnvoll sein. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen gemäß § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die

erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur, wie es in § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung dargelegt ist. Das weitere Verfahren regeln die Universitäten in eigener Verantwortung. Sie beachten dabei die Grundsätze, die in § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung dargelegt sind.

Die Regelungen und Verfahren zur Berücksichtigung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sind im Gesamtkonzept der Universität darzustellen. Auch wenn ein Quereinstieg zu einer vorzeitigen Tenure-Evaluation und somit zu einer insgesamt kürzeren Förderdauer führen sollte, dürfen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger keine Nachteile entstehen: Für die Universität darf die voraussichtliche Länge der Gewährung der Pauschale im Einzelfall keine Rolle bei der Berufung und der Tenure-Evaluation spielen, da sie den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG beachten und die grundsätzliche Anforderung an die Tenure-Track-Professur gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung erfüllen muss, wonach die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur allein von der positiven Tenure-Evaluation abhängen darf.

Bei der Förderung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ist zu beachten, dass – wie z. B. im Fall von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -Nachwuchsgruppenleitern – Ausstattungsausgaben, einschließlich von Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit der Pauschale kombinierbar sind: Die anteilige Ausstattung, die in dem Pauschalbetrag pro Professur enthalten ist, kann durch zusätzliche Mittel von einem Drittmittelgeber aufgestockt werden. Dies dient der Erfüllung der Anforderung gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden. Lediglich das Grundgehalt nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht (W 1, W 2 oder jeweils äquivalent) für die Tenure-Track-Professur darf in diesem *und in anderen, vergleichbaren Fällen* nicht von Dritten gezahlt oder erstattet werden, auch nicht teilweise. Die DFG hat hierzu im Emmy-Noether-Programm die Möglichkeit der reinen Gruppenförderung, d. h. ohne Förderung der eigenen Stelle, für Junior- bzw. vergleichbare Qualifizierungsprofessorinnen und -professoren eröffnet. Gleichwohl wird dazu geraten, im jeweiligen Fall Rücksprache mit der DFG zu halten. Die Handhabung in internationalen, nationalen und landesseitigen Nachwuchswissenschaftlerprogrammen anderer Fördergeber muss gegebenenfalls seitens der Universität gesondert geklärt werden.

Siehe § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur

Siehe auch Fragen (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(61) Können bei einem vorzeitigen Abbruch einer Tenure-Track-Professur gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung die verbleibenden Mittel weiterhin verwendet werden?

Sobald eine Person, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine geförderte Anschlussstelle bekleidet, die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, stoppt die Zahlung der Pauschale gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung. Sofern die Person unterjährig die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, wird die Pauschale monatlich anteilig gewährt. Wird die Stelle des Tenure-Track-Professors/der Tenure-Track-Professorin nachbesetzt bzw. ist ein Tenure-Track-Professor/eine Tenure-Track-Professorin gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen bereits an der Universität tätig, werden die verbleibenden Mittel des Einzelfalls entsprechend Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 5 Absätze 4 und 5 der Förderrichtlinie gewährt. Für Nachbesetzungen von Tenure-Track-Professuren gibt es keine Fristen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Förderung in jedem Fall endet, sobald der maximale Vorhabenzeitraum der geförderten Universität von 13 Jahren erreicht ist.

Siehe § 7 Absätze 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absätze 2 und Nummer 6 der Förderrichtlinie

(62) Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?

Gemäß § 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung können Tenure-Track-Professuren mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren gefördert werden. Die Förderdauer des Einzelfalls bemisst sich nach der tatsächlichen Laufzeit der einzelnen Tenure-Track-Professur. Wird das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen – z. B. durch eine vorgezogene Tenure-Evaluation, die zu einer vorzeitigen Berufung auf eine Lebenszeitprofessur führt, oder durch eine negative Zwischenevaluation, die zu einer Verkürzung der Tenure-Track-Phase führt – dann wird die Pauschale für die Tenure-Track-Professur nur bis zu dem tatsächlichen Ende ihrer Laufzeit gezahlt. Verkürzt sich diese Laufzeit durch eine vorzeitige positive Tenure-Evaluation z. B. auf vier Jahre, kann im Anschluss

daran eine Anschlussstelle für bis zu zwei Jahre gefördert werden. Verkürzt sich die Laufzeit der Tenure-Track-Professur durch eine negative Zwischenevaluation, kann im Anschluss daran eine Überbrückung von bis zu einem Jahr gefördert werden. § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung findet auf vorzeitige Berufungen auf eine Lebenszeitprofessur keine Anwendung, da darin nur Fälle geregelt werden, in denen das Tenure-Verfahren unterbrochen oder vorzeitig abgebrochen wurde.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 2 und Nummer 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (59) Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

(63) Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?

Die Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes dienen der Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur. Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann – als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit – eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Falls die Universität eine Förderung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes in Anspruch nehmen möchte, muss sie bereits bei Antragstellung Aussagen zu ihrer Ausgestaltung und zu Maßnahmen zu ihrer Umsetzung machen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung der Verlängerungsjahre wegen Geburt oder Adoption eines Kindes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Programmmittel. Sofern die verfügbaren Programmmittel für die Finanzierung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption ausgeschöpft sind, werden gemäß § 7 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung die dafür zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Universität erbracht.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 7 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 2.1, Nummer 5 Absatz 7 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (5) Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung von Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn der Förderung vorliegen müssen? (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(64) Ist eine kostenneutrale Verlängerung der Tenure-Track-Professur möglich?

Ja, im Fall einer gesetzlich vorgesehenen Beurlaubung ist – innerhalb des Förderzeitraums des Vorhabens von bis zu dreizehn Jahren – eine kostenneutrale Verlängerung der Mittelverwendung des Einzelfalls um bis zu zwei Jahre möglich.

Siehe § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage (47) Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

(65) Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?

Der Strategieaufschlag gemäß § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung ist ein prozentualer Aufschlag auf die in § 3 Absätze 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummern 2.1 bis 2.3 der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände. Damit können Aufwendungen zur Implementierung der Tenure-Track-Professur, zur Beförderung des mit ihrer Etablierung verbundenen Kulturwandels und zur Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität gefördert werden, so dass der neue Karriereweg optimal ergänzt wird und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufgezeigt werden. Über diese genannten Zwecke des Strategieaufschlags hinaus gibt es keine weiteren Vorgaben.

Siehe § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.4 der Förderrichtlinie

(66) Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis

zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises sowie auf die Darstellung und Verwendung der Teilbeträge der Pauschale (Teilbetrag für Besoldung einschließlich Teilbetrag für Personalnebenkosten, Teilbetrag für Versorgungsleistungen, Teilbetrag für anteilige Ausstattung und Strategieaufschlag) im Einzelnen einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Personalübersicht, aus der die Namen, die Beschäftigungszeiträume und der Status (Tenure-Track-Professur, Verlängerungsjahr bei Geburt oder Adoption eines Kindes, Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation, Inhaber/-in einer Anschlussstelle) der Personen, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine geförderte Anschlussstelle bekleiden, zu entnehmen sind. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Daten für das programmbegleitende Monitoring zu erheben und dem Zuwendungsgeber zusammen mit den jährlichen Zwischennachweisen und dem abschließenden Verwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört eine Liste mit zahlenmäßiger Darstellung folgender Angaben: Verausgabung der Personalausgaben und Verausgabung der Ausstattungsausgaben. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und dass mit den Mitteln wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Im Verwendungsnachweis ist außerdem zu bestätigen, dass die Mittel für die Beamtenversorgung entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen verwendet wurden sowie die Mittel des Strategieaufschlages nur zu dem in § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Zweck verwendet und nicht als allgemeine Einnahme behandelt wurden.

Der Zwischennachweis ist jährlich einzureichen und besteht ebenso wie der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Siehe § 7 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 6 Absatz 3 und Nummer 7.4 der Förderrichtlinie

Siehe Nummer 6 der Nebenbestimmungen (NBest-WISNA)

5. Fragen zum wettbewerblichen Verfahren

(67) Welche Antragsunterlagen werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

Bewertet wird nach § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 7.2.2 und Nummer 7.2.4 der Förderrichtlinie das Gesamtkonzept der antragstellenden Universität, das aus folgenden drei Dokumenten besteht:

Bestandteile des Gesamtkonzepts (Grundlage der Begutachtung)

1. Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur (mit Verweisen auf Seitenzahlen in der Vorhabenbeschreibung)
2. Antragsformular
3. Vorhabenbeschreibung (mit einem Zeitplan und einer nummerierten Liste der Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung)

In diesen drei Dokumenten müssen alle Angaben enthalten sein, die eine abschließende Bewertung nach den Bewertungskriterien erlauben. Dies bedeutet Folgendes:

- Dokumente, die im Rahmen der Teilnahmevoraussetzungen gefordert werden (verbindliche Grundsatzentscheidung, Personalentwicklung als strategisches Handlungsfeld, Personalentwicklungskonzept), sind selbst nicht Teil der Bewertung des Gesamtkonzepts.
- Satzungen, Dokumente, die im Anhang zur Vorhabenbeschreibung eingereicht werden, und das Datenformular sind ebenfalls nicht Grundlage der Begutachtung. Nach Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie ersetzen sie nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung. Die Satzungen, der Anhang zur Vorhabenbeschreibung und das Datenformular dienen vielmehr dazu, die Aussagen im Gesamtkonzept zu den in § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung genannten Punkten zu verdeutlichen. Die Gutachterinnen und

Gutachter können die dort enthaltenen Informationen zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf heranziehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht indes nicht.

- Sollen bestimmte Angaben und Daten, die z. B. im Personalentwicklungskonzept, im Datenformular oder in Satzungen enthalten sind, vom Auswahlgremium bewertet werden, so müssen diese Angaben auch im Gesamtkonzept (d. h. vor allem in der Vorhabenbeschreibung) enthalten sein.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 7.2.2 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

(68) Welche Aussagen im Gesamtkonzept werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

Bewertet werden insbesondere die Aussagen, die das Gesamtkonzept nach § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie (bestehend aus der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur, dem Antragsformular und der Vorhabenbeschreibung) zu enthalten hat.

In der folgenden Tabelle werden die vorgegebenen Überschriften der Teile A bis D der Vorhabenbeschreibung mit den in dem jeweiligen Teil geforderten Aussagen aufgelistet:

Tabelle: Vorgegebene Überschriften und geforderte Aussagen in der Vorhabenbeschreibung

Vorgegebene Überschriften der Teile der Vorhabenbeschreibung	Geforderte Aussagen in dem jeweiligen Teil der Vorhabenbeschreibung
A. Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems	Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, die auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst
B. Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses	Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich Aussagen über die Zusammenhänge zwischen den strategischen Zielen für die Implementierung der Tenure-Track-Professur und den Zielen und Maßnahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsplanung der Universität
C. Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung	Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung, sowie Aussagen zu konkreten Zielen, Maßnahmen und Meilensteinen zur Schaffung bzw. Verbesserung der dazu notwendigen Rahmenbedingungen
D. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur	Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur, gegebenenfalls Aussagen zur Ausgestaltung und zu Maßnahmen der Umsetzung der in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

(69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

Das Gesamtkonzept wird danach bewertet, ob es geeignet ist, die Programmziele zu befördern (gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1 der Förderrichtlinie). Die Qualität des Gesamtkonzepts wird insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität der Rahmenbedingungen und Maßnahmen für die strukturelle und nachhaltige Implementierung der Tenure-Track-Professur
- Integration der Tenure-Track-Professur in die Nachwuchsförderung, Personalentwicklung und Strukturentwicklung der Universität
- Verbesserung der Transparenz und Planbarkeit der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Siehe § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.4 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (68) Welche Aussagen im Gesamtkonzept werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

(70) Wer bewertet die Gesamtkonzepte und entscheidet über die Förderung?

Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet ein Auswahlgremium in einem wettbewerblichen Verfahren im Rahmen der verfügbaren Programmmittel. Maßstab der Förderentscheidung sind die in § 5 der Verwaltungsvereinbarung genannten Förderkriterien. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus zwölf ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, dem Hochschulmanagement, Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Die Expertinnen und Experten wurden von Bund und Ländern einvernehmlich unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt.

Siehe § 6 Absätze 2 und 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

(71) Welche Aspekte sind aus Sicht des Auswahlgremiums für die Ausgestaltung und nachhaltige Etablierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur besonders bedeutend?

Das Auswahlgremium hat im Nachgang zur Auswahlsitzung für die erste Bewilligungsrunde des Programms allgemeine inhaltliche Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur formuliert. In den Hinweisen und Empfehlungen sind die den Entscheidungen des Auswahlgremiums zu Grunde liegenden wesentlichen Aspekte zusammengefasst, die ihre Grundlage in den Bewertungskriterien nach § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung finden. Diese sind aus Sicht des Auswahlgremiums für die Ausgestaltung und nachhaltige Etablierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur besonders bedeutend, um die Ziele des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erreichen. Diese Aspekte sollen als Orientierung für die Vorbereitung der Antragstellung in der zweiten Bewilligungsrunde dienen.

Siehe Allgemeine Hinweise und Empfehlungen des Auswahlgremiums des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Siehe auch Fragen (69) Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet? (27) Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? (68) Welche Aussagen im Gesamtkonzept werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

(72) Wie entscheidet das Auswahlgremium über die Förderung und die Förderhöhe?

Jedes Mitglied des Auswahlgremiums führt eine Stimme, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bund und Länder legen gemeinsam mit dem Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

Siehe § 6 Absätze 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

(73) Wann entscheidet das Auswahlgremium über die Verteilung von gegebenenfalls nicht ausgeschöpften Mitteln? **

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung wird auch in der zweiten Bewilligungsrunde zunächst der Anteil des jeweiligen Landes an der Gesamtförderung berücksichtigt. Nur wenn dieser nicht ausgeschöpft wurde, stehen die verbliebenen Mittel den als förderwürdig bewerteten Universitäten aus anderen Ländern zur Verfügung und werden im bundesweiten Wettbewerb vergeben. Die Entscheidung über das konkrete Verfahren der Verteilung solcher verbliebener Mittel obliegt dem Auswahlgremium.

Siehe § 6 Absätze 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

*Siehe auch Fragen (4) Wie verteilen sich die Fördermittel auf die Universitäten der einzelnen Länder?
(33) Woran sollte sich die Zahl der beantragten Tenure-Track-Professuren orientieren?*

(74) Welche Angaben werden von den zur Förderung ausgewählten Hochschulen zur Besetzungsplanung benötigt? **

Unmittelbar nach den Entscheidungen des Auswahlgremiums werden von den ausgewählten Hochschulen im Zuge des Bewilligungsverfahrens Angaben zu ihrer vorläufigen Besetzungsplanung abgefragt. Die Hochschulen sollen darin darstellen, wie viele Tenure-Track-Professuren in den jeweiligen Monaten der Jahre 2020, 2021 und 2022 besetzt werden sollen. Diese Angaben werden für die Mittelplanung des Bund-Länder-Programms benötigt und geben den zum Zeitpunkt der Abfrage aktuellen Planungsstand wieder. Dieser kann im Zeitverlauf Veränderungen unterliegen und entsprechend angepasst werden.

Siehe auch Frage (58) In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen?

6. Fragen zum Monitoring und zur Evaluation

(75) Wird das Programm bewertet und evaluiert?

Ja, das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unter § 1 der Verwaltungsvereinbarung genannten Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder haben gemeinsam Ende 2016 Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation festgelegt. Das Monitoring beginnt sechs Monate vor Beginn der Laufzeit der ersten Maßnahmen, um die Ausgangslage vor Programmbeginn berücksichtigen zu können.

Siehe § 9 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.7 der Förderrichtlinie

Siehe Frage (34) Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?

(76) Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?

Für die Überprüfung der Einhaltung der Zusagen der Länder zur Erhöhung der Zahl der Professorinnen und Professoren wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt. Die Grundlage dafür sind Sonderauswertungen von Daten des Statistischen Bundesamtes aus der Erhebung der Hochschulpersonalstatistik, die mit dem jeweiligen Land abgestimmt werden. Der Stichtag für die Erhebung der Ausgangslage zur Gesamtzahl der Professorinnen und Professoren und zur Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren ist jeweils der 1. Dezember 2014. Die Erhebung der Ausgangslage zur Zahl der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren hat den Stichtag 1. Dezember 2016, da diese Zahl nach dem Hochschulstatistikgesetz zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal erhoben wird.

Siehe § 8 Absätze 1 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Frage (34) Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?

7. Fragen zur Antragsstellung von Universitäten mit Teilbewilligung

(77) Können Universitäten mit Teilbewilligung in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen? **

Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde als förderwürdig bewertet und ausschließlich aufgrund der Überschreitung des jeweiligen Länderanteils an der Gesamtförderung in der ersten Bewilligungsrunde teilweise gekürzt wurden (im Folgenden: Universitäten mit Teilbewilligung), können im Zuge der zweiten Bewilligungsrunde einen aktualisierten Antrag stellen. Es wird empfohlen, sehr frühzeitig mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um Fragen zur Antragstellung für den in der ersten Bewilligungsrunde gekürzten Teil zu klären.

*Siehe § 6 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 3 und Nummer 5 der Förderrichtlinie
Siehe auch Frage (24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?*

(78) Wie viele Tenure-Track-Professuren dürfen Universitäten mit Teilbewilligung höchstens beantragen? **

In der zweiten Bewilligungsrunde dürfen Universitäten mit Teilbewilligung höchstens die Anzahl der Tenure-Track-Professuren beantragen, um die der Antrag in der ersten Bewilligungsrunde gekürzt worden ist. Wie im vorherigen Antrag ist auch im Antrag in der zweiten Bewilligungsrunde eine Begründung notwendig, warum die beantragte Zahl der Professuren erforderlich ist, um die Vorhabenziele zu erreichen.

(79) Müssen Universitäten mit Teilbewilligung die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen noch einmal in der zweiten Bewilligungsrunde dokumentieren? **

Da Universitäten mit Teilbewilligung die Erfüllung aller Teilnahmevoraussetzungen bereits in der ersten Bewilligungsrunde vollständig dokumentiert haben, müssen sie dies in der zweiten Bewilligungsrunde grundsätzlich nicht noch einmal dokumentieren. Es reicht aus, wenn die Universitäten in diesen Fällen die Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular ausfüllen und dort bestätigen, dass die in der ersten Bewilligungsrunde eingereichten Dokumente weiterhin gültig sind. Falls Dokumente für eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach der ersten Bewilligungsrunde aktualisiert worden sind, können Universitäten auch die aktualisierten Dokumente vorlegen, damit die dort enthaltenen neuen Informationen im Begutachtungsverfahren zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf herangezogen werden können. Falls das Personalentwicklungskonzept aktualisiert wurde, ist die Vorlage der aktualisierten Fassung sinnvoll, da die dort enthaltenen Informationen mit den Angaben in der Vorhabenbeschreibung übereinstimmen sollten. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um Fragen zur Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen bei einer erneuten Einreichung eines Antrags zu klären.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular

*Siehe auch Fragen (23) Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen?
(24) Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen?*

(80) Was müssen Universitäten mit Teilbewilligung bei der Erstellung ihrer Anträge für die zweite Bewilligungsrunde beachten? **

Universitäten mit Teilbewilligung müssen in der zweiten Bewilligungsrunde beachten, dass sie ihr aktualisiertes Gesamtkonzept neu einreichen müssen. Begutachtet wird nur das neu eingereichte Gesamtkonzept. Das Gesamtkonzept, das eine Universität in der ersten Bewilligungsrunde eingereicht hatte, findet in der zweiten Bewilligungsrunde dagegen keinen Eingang in die Begutachtung der Anträge. Alle erforderlichen Angaben, die weiterhin gültig sind, müssen deshalb auch im neu eingereichten Gesamtkonzept enthalten sein (z. B. die Begründung, warum die beantragte Zahl der Professuren notwendig ist, um die Vorhabenziele zu erreichen). Alle erforderlichen Angaben, bei denen sich Veränderungen seit der ersten Bewilligungsrunde ergeben haben, sollten aktualisiert werden (z. B. die Übersicht der Planungen zu den beantragten Professuren, deren disziplinäre Einbettung Universitäten neu bestimmen können).

Siehe auch Frage (67) Welche Antragsunterlagen werden im Begutachtungsverfahren bewertet?

(81) Sollen Universitäten mit Teilbewilligung die Bestandsaufnahme in ihrer Vorhabenbeschreibung aktualisieren? **

Ja, Universitäten mit Teilbewilligung sollten die im Teil A der Vorhabenbeschreibung geforderte Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems aktualisieren, da diese auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst. Deshalb ist es sinnvoll, im Teil A auch etwaige im Rahmen der Förderung bereits vorgenommene Schritte zur Etablierung der Tenure-Track-Professur darzustellen. Die Entwicklung seit dem Förderbeginn der ersten Bewilligungsrunde ist aber kein Förderkriterium. Die geförderten Universitäten haben nach Förderbeginn drei Jahre Zeit, um die geförderten Professuren zu besetzen.

Siehe auch Frage (68) Welche Aussagen im Gesamtkonzept werden im Begutachtungsverfahren bewertet?